

Organe in Verkennung der Bedeutung einer echten kollektiven Stellungnahme noch gefordert.

In der Strafsache K. — Kreisgericht K. —, in der übrigens drei Beratungen durchgeführt wurden, nahmen an den ersten beiden auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans nur diejenigen Brigademitglieder teil, die sich mit dem Beschuldigten vor seiner Straftat in einer Gaststätte aufgehalten und mit ihm Alkohol getrunken hatten, bevor er dann unter Alkoholeinfluß mit seinem Kraftfahrzeug gefahren war.

Noch immer kommt es vor, daß sich Untersuchungsorgane, aber auch andere Rechtspflegeorgane schriftlich an die Leitungen der Betriebe wenden und auf diese Weise die Benennung von Vertretern der Kollektive fordern. Dieser Mangel zeigt sich besonders bei der Beauftragung von Vertretern aus den Wohngebieten. Wenn auch die Kollektive verpflichtet sind, zur Mitwirkung am Strafverfahren einen Vertreter zu beauftragen, so kann dies keinesfalls auf so administrative, bürokratische Art und Weise erreicht werden. Auf eine solche Art kommt es nur selten zu einer umfassenden Beratung im Kollektiv und zur Beauftragung eines *wirklichen Vertreters* des Kollektivs.

All diese Feststellungen bestätigen die Notwendigkeit gründlicher kollektiver Beratungen. Die Beratung soll jedoch nicht nur zu einer möglichst einheitlichen Stellungnahme, zur Auswahl und Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers oder zur Übernahme einer Bürgschaft führen, sondern sie muß unbedingt genutzt werden zur Propaganda des sozialistischen Rechts, zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität und zur aktiven Mitwirkung bei der Lösung der Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus.

Über die Beratungen im Kollektiv fehlen häufig in den Akten Niederschriften⁷⁷. Es wird nicht aktenkundig **gemacht, wie** es zur Beauftragung des Vertreters des Kollektivs oder des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers kam. Unter solchen Voraussetzungen können weder der Staatsanwalt noch das Gericht prüfen, ob die benannte Person tatsächlich Vertreter des Kollektivs ist und wie es zur Stellungnahme bzw. zum Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers oder auf Bestätigung einer Bürgschaft kam. Über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen im Kollektiv sind deswegen Protokolle anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Aus diesen Protokollen sollte neben den Teilneh-

77. Vgl. Beschluß des OG vorn 21. 4. 1965, a. a. O.